



Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das StVG, die StPO, das JGG und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden
BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Z 20 bis 22 des Entwurfs (§§ 156c Abs 1a, 156d Abs 1, 3 StVG), in denen die Voraussetzungen für den Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests für eine bestimmte Tätergruppe (Sexualdelinquenten) drastisch verschärft werden. **Die vorgesehenen Einschränkungen des elektronisch überwachten Hausarrests sind entschieden abzulehnen.**

1. Abzulehnen ist vor allem, dass Sexualstraftäter nach §§ 201 bis 207b StGB trotz Vorliegens aller sonstigen Voraussetzungen in den elektronisch überwachten Hausarrest nur überstellt werden können, **wenn sie bereits die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllt**, also schon die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens aber 3 Monate (§ 43 Abs 1 StGB), verbüßt haben (§ 156c Abs 1a StVG-Entw). Insoweit wird diese Kategorie Verurteilter jedenfalls und – entgegen der Versicherung der Erläuterungen (S 9) – generell gegenüber anderen Verurteilten benachteiligt.

Es erscheint **sachlich nicht gerechtfertigt**, bei einer bestimmten Gruppe von Sexualstraftätern zwingend den Vollzug wenigstens eines Teiles der Freiheitsstrafe vorzusehen. Das derzeit geltende Recht enthält viele Voraussetzungen, die problemlos gewährleisten, dass wirklich nur in geeigneten Fällen der elektronisch überwachte Hausarrest angewendet wird. Einzelne diskussionswürdige Fälle wird es immer geben, und es wird solche Fälle auch bei anderen Delikten geben. Wenn man die Fußfessel für bestimmte Deliktgruppen durch eine Sonderregelung einschränkt, wird mit großer Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft die Frage gestellt bzw die Forderung erhoben werden, dass diese Einschränkungen doch auch bei anderen schwereren Taten gleichermaßen gelten müssen. Dann wird es nicht lange dauern, und die Fußfessel ist totes Recht.

Es gibt bei allen Delikten, auch bei den – abstrakt betrachtet – schweren Sexualdelikten wie §§ 201, 202, 206 und 207 StGB, besondere Fälle, bei denen die Anwendung der Fußfessel durchaus geeignet erscheint, ja sich unter Umständen geradezu aufdrängt! Besonders ist hier auf Fälle hinzuweisen, in denen die Tat auf Grund der langen Verjährungsfristen womöglich Jahrzehnte zurück liegt und sich der der Täter seither wohlverhalten hat.

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist eine Form des Strafvollzuges. Strafvollzug erfordert eine **individuelle Beurteilung jedes einzelnen Falles** und eine flexible Handhabung, die auf den einzelnen Verurteilten zugeschnitten ist, um die Vollzugszwecke, die Resozialisierung des Täters, bestmöglich zu erreichen. Diese gebotene individuelle Vorgangsweise wird durch den Gesetzesvorschlag vereitelt; durch die geplanten Änderungen werden die bekanntermaßen schädlichen und resozialisierungsfeindlichen kurzen Freiheitsstrafen vermehrt wieder eingeführt.

Die Erläuterungen berufen sich auf „Opferinteressen“, die man zu berücksichtigen habe. Aber welche Interessen sind das? Ein rechtlich anerkanntes Interesse des Opfers, am Vollzug der Strafe mitzuwirken, kennt die Rechtsordnung nicht. Das Opfer hat auch kein Recht auf eine bestimmte Strafe (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, bedingte oder unbedingte Strafe) und schon gar nicht das Recht, dass die verhängte Strafe in einer bestimmten Form vollzogen wird. Wenn man damit anfinde, dem Opfer ein Mitspracherecht beim Vollzug der Strafe einzuräumen, wäre ein geordneter, an kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit ausgerichteter Strafvollzug schlechterdings undurchführbar. Die Vollzugsbehörden müssten sich dann nicht nach den Grundsätzen des § 20 StVG, sondern nach den Wünschen (Rachegelüsten?) des Opfers richten, selbst wenn diese Wünsche unsachlich und resozialisierungsfeindlich sind.

Opferinteressen sind im Strafvollzug nur insoweit zu berücksichtigen, als der Vollzug, auch in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, den Verurteilten davon abhalten soll, schädlichen Neigungen nachzugehen, sprich weitere Straftaten zu begehen. Eben diesem Anliegen trägt das Gesetz schon derzeit Rechnung, indem es die Vollzugsbehörde anweist, den elektronisch überwachten Hausarrest nur zu bewilligen, wenn anzunehmen ist, der Rechtsbrecher werde diese Vollzugsform nicht missbrauchen (§ 156c Abs 1 Z 4 StVG). Bei Sexualstraftätern nach § 52a StGB ist eigens noch eine Äußerung der BEST vorgesehen (§ 156d Abs 3 StVG). Darüber hinausgehende „Opferinteressen“ sind nicht anzuerkennen. Selbst der Entwurf macht sich nicht die Mühe, rechtlich anerkannte Interessen zu benennen, die ihn dazu nötigten, den Hausarrest gerade für Sexualstraftäter über das bisherige Maß einzuschränken.

So verlässt der Entwurf den Boden rationaler Kriminalpolitik und begegnet zudem aus eben den Gründen, die er ins Spiel bringt („kein genereller Ausschluss“; Erl S 9), schweren verfassungsrechtlichen Bedenken (**Gleichheitsgrundsatz**). Denn bis zum Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung ist eine große Gruppe von Sexualstraftätern anders als andere Täter generell vom Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests ausgeschlossen. Das schafft einen – rational nicht nachvollziehbaren – Zweiklassen-Strafvollzug: einen für bestimmte Sexualstraftäter und einen für andere Täter. Der Gesetzgeber sollte sich nicht von Emotionen leiten lassen und dem Druck mancher Medien und dem Geschrei von Hardlinern nachgeben.

2. Gewarnt wird auch davor, dass **Opfer** von gewissen strafbaren Handlungen (§ 52a Abs 1 StGB), wenn sie es beantragt haben, vor der Entscheidung über die Bewilligung des elektronisch

überwachten Hausarrests „**Gelegenheit zur Äußerung**“ erhalten sollen (156d Abs 3 StVG-Entw).

Welchen Zweck soll dieses Äußerungsrecht haben? Nach den Erläuterungen (S 10) sollen Opfer von Sexualdelikten stärker in die Entscheidung eingebunden werden, es sollen Anhaltspunkte für die Erstellung der Prognose in spezialpräventiver Hinsicht gewonnen werden. Zur spezialpräventiven Prognose freilich kann das Opfer nichts beitragen, vor allem dann nicht, wenn sich der Verurteilte – wie der Entwurf in § 156c Abs 1a StVG vorsieht (siehe oben) – bei der Entscheidung im Strafvollzug befindet. Angenommen das Opfer äußert sich, was leicht vorhersehbar ist, negativ zum Vollzug der Strafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests: Was soll der Anstaltsleiter mit dieser Äußerung anfangen? Wenn er das Gesetz vollzieht und dem Drängen des Opfers nicht nachgibt, hat er die Medien „am Hals“, die ihm „mangelnde Sensibilität“ vorwerfen. Indem der Entwurf Opferintervention im Strafvollzug ausdrücklich anerkennt, erhöht er den Druck auf den Anstaltsleiter, ihnen Gehör zu schenken. Außerdem könnte der Entwurf Opferverbände oder solche, die sich dafür halten, dazu ermuntern, auch für andere Maßnahmen im Strafvollzug ein Äußerungsrecht des Opfers zu fordern. Vielleicht muss der Anstaltsleiter künftig das Opfer auch vor Gewährung eines Ausgangs nach § 99a StVG oder vor Überstellung in den Entlassungsvollzug fragen? Hier kommen Probleme auf den Strafvollzug zu, die noch gar nicht abschätzbar sind.

Auch bei dieser geplanten Änderung besteht die Gefahr eines Dammbrechens: Wenn man damit beginnt, Opfern gewissen Einfluss auf die Sanktionierung und Art des Strafvollzuges einzuräumen, wird unweigerlich die Forderung kommen, dass das auch bei anderen schwereren Taten gelten muss. Derartige Einflüsse der Opfer sind gefährlich (siehe auch oben 1.) und dürfen in einem modernen, rechtsstaatlichen Strafrecht keinen Platz haben (siehe dazu überzeugend *Birklbauer*, Salzburger Nachrichten 4. 9. 2012, 22).

3. Bedenklich erscheint, dass künftig über den elektronisch überwachten Hausarrest der **Leiter der „Zielanstalt“**, also jener Anstalt **entscheiden** soll, in deren Sprengel, der Verurteilte seine Unterkunft haben wird, und zwar auch in Fällen, in denen er die Strafe in einer ganz anderen Anstalt verbüßt (§ 156d Abs 1 StVG-Entw). Ob der Verurteilte, besonders nach seinem Verhalten im Vollzug, für den elektronisch überwachten Hausarrest geeignet erscheint, kann der Leiter der vollziehenden Anstalt aber viel besser beurteilen als der Leiter einer fernen Zielanstalt. Es sollte wenigstens vorgesehen werden, dass in solchen Fällen der Leiter der Zielanstalt vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Leiters der vollziehenden Anstalt einholen muss.

Innsbruck, am 15. 10. 2012

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, eh.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, eh.